



Neufassung der Satzung des Lauinger Ruder- und Surfclubs Donau e.V.

§ 1. Name und Sitz

1.1

Der am 13.10.1909 gegründete Verein führt den Namen „Lauinger Ruder- und Surfclub Donau e.V.“ (abgekürzt LRSC).

1.2

Er hat seinen Sitz in Lauingen (Donau).

1.3

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

1.4

Die Vereinsfarben sind Schwarz/Gelb.

§ 2. Zweck des Clubs

2.1

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Ruder- und Surfsports und ergänzender Sportarten.

2.2

Er erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen oder Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Er ist politisch und religiös neutral.

§ 3. Mitglieder

Der Club besteht aus

1. Ehrenmitgliedern,
2. ordentlichen Mitgliedern

§ 4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich um den Club besondere Verdienste erworben hat.

Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

§ 5. Ordentliche Mitglieder

5.1

Ordentliche Mitglieder können jede natürliche Person sowie juristische Personen werden.

5.2

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

5.3

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheiden 2 Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch der Mitgliederversammlung überlassen.

§ 6. Verlust der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

6.2

Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen bezüglich der Dauer einer Mitgliedschaft beschließen, jedoch erfolgt eine Rückzahlung von Beiträgen nicht.

6.3

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde,
- wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, in erheblichem Umfang gegen satzungsgemäße Pflichten verstößt, sich eines groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung zum Vereinsbeirat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Vereinsbeiratssitzung einzuberufen, die über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.
- Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

6.4

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod werden rückständige Beiträge nicht mehr erhoben.

§ 7. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt, ab dem 18. Lebensjahr wählbar, ausgenommen der Jugendvertreter.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Verein.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

8.1

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr, der monatlichen Geldbeiträge und der festgesetzten Umlagen, die höchstens das 3-Fache des Jahresbeitrages betragen dürfen, verpflichtet.

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag eingezogen.

8.2

Das gleiche gilt auch für besondere Beiträge, die auch durch Arbeitsleistung abgegolten werden können.

Eine Aufnahmegebühr können die Mitglieder in Form von Arbeitsleistung entrichten.

Dies gilt jedoch nicht für juristische Personen.

8.3

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung oder Befreiung von diesen Zahlungen zu gewähren.

8.4

Die erlassenen Ordnungen (Geschäftsordnung, Ruderordnung, Surfordnung) sind von allen Mitgliedern einzuhalten. (siehe §19)

§ 9. Stimmrecht und Wählbarkeit

9.1

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

9.2

Die Wahl des Jugendvertreters wird durch die Jugendversammlung durchgeführt, stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ohne Altersbeschränkung.

9.3

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste mit Rederecht jederzeit teilnehmen.

9.4

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden.

Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Anwesende Mitglieder können jedoch höchstens 3 Mitglieder vertreten.

Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab.

9.5

Einfache Stimmmehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. (nach §9.4)

Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Gültig sind nur Ja- oder Neinstimmen.

§ 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand (Vorstand)
3. Der Vereinsbeirat (Beirat)

§ 11. Mitgliederversammlung

11.1

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

11.2

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder werden hierzu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen.

11.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsbeirates
- 3.) Wahlen und Abberufungen der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.
- 4.) Festsetzen der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder, Fälligkeit des Jahresbeitrages, Festsetzung der besonderen Beiträge für die Mitglieder, die auch durch Arbeitsleistung für den Verein erbracht werden können.
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) Genehmigung des Haushaltsplanes, der bei einer vorausgehenden Vorstandssitzung beschlossen wurde.
- 7.) Auflösung des Vereins
- 8.) Erledigung aller sonstigen gestellten Anträge.

11.4

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach Erledigung der Tagesordnung zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder den Antrag für dringlich erklären.

Jedoch können Anträge zur Änderung der Satzung nur bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

11.5

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassen- und Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen, soweit erforderlich
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

11.6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Zuständigkeit wie die Mitgliederversammlung.

Sie kann jederzeit durch den Vorstand oder durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsbeirates einberufen werden.

Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift und Angabe des Grundes dies verlangen.

11.7 Abstimmungen der Mitgliederversammlung

1.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. § 11.8 Ziffer 2) bleibt unberührt.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/8 der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

3.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

4.) Zur Änderung der Satzung ist stets eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5.) Soll § 2 Ziffer 1 der Satzung - Zweck des Clubs - und/oder § 11 Ziffer 5 der Satzung - Satzungsänderung – geändert werden, so ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein müssen. Die gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

11.8 Wahlen der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

1.) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

2.) Der 1. Vorstand ist schriftlich zu wählen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind schriftlich zu wählen, wenn mindestens 2 Kandidaten für das jeweilige Amt vorgeschlagen sind.

3.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

4.) Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5.) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 12. Der Vereins-Vorstand

12.1

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Ruderwart, und dem Jugendwart.

Die Stimme des Versammlungsleiters zählt bei Stimmengleichheit, außer bei Wahlen.

12.2

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsführung regelt der Vorstand.

Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan erstellen und Sachgebietsmitarbeiter ernennen bzw. sie abberufen.

12.3

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 23 BGB, wobei jeder von ihnen zur Einzelvertretung berechtigt ist. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

12.4

Im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens ist eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden erforderlich. Bis zur Neuwahl in einer Mitgliederversammlung führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte.

12.5

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (ausgenommen der 1. Vorsitzende) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zu nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger zu wählen.

12.6

Der Vorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Vereinsbeirates
- Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung aller anfallenden, den Club betreffenden Themen
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsbeiratssitzungen sowie Aufstellen der diesbezüglichen Tagesordnung
- Bewilligung von Ausgaben.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende die Anordnungsbefugnis bis zur Höhe von € 5.000,-- für den Einzelfall und pro Haushaltjahr erhält. Weiter gilt im Innenverhältnis, dass der Vorstand eine solche Anordnungsbefugnis bis zur Höhe von 40% der Gesamtsumme des Mitgliederaufkommens des Vorjahres des Geschäftsjahres hat.

Höhere Ausgaben und die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates mit einfacher Mehrheit.

Grundstücksgeschäfte sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

12.7

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen und vom ihm geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 13. Der Vereinsbeirat

13.1

Der Vereinsbeirat besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern
- einem Rennsportverantwortlichen
- einem Trainer
- einem Material- und Hauswart
- einem Wirtschaftsvertreter
- einem Surfwart
- einem Wanderruderwart
- einem Verantwortlichen für das Schulrudern
- einem Verantwortlichen für die Außenanlagen
- einem Verantwortlichen für die Regatta
- einem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
- einem Verantwortlichen für das Archiv
- einem Verantwortlichen für Versicherungen und Rechtsfragen

Der Vorstand schlägt die Mitglieder des Vereinsbeirates vor und bestätigt ihr Amt grundsätzlich für 1 Jahr.

13.2

Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vereinsbeirates Gäste zu laden sowie Mitarbeiter der Sachgebiete. Diesen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

13.3

Der Vereinsbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zusammen.

13.4

Der Vereinsbeirat ist für alle laufenden Angelegenheiten zuständig, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen und die wegen Dringlichkeit vor einer Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

13.5

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14. Arbeitsausschüsse

14.1

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und deren Mitglieder berufen und abberufen.

Bei Bedarf wird ein Ausschussvorsitzender bestimmt.

14.2

Arbeitsausschüsse werden zur Erledigung bestimmter Teilaufgaben des Vereins eingesetzt, sie sind nur in dem ihnen übertragenen Rahmen handlungsberechtigt.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Mitteilung an den Vorstand.

Spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des sie einsetzenden Vorstandes verlieren sie ihre Funktion.

§ 15. Protokollierung der Beschlüsse und deren Weitergabe

15.1

Über die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

15.2

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Neuwahlen der vertretungsberechtigten Vorstände müssen dem zuständigen Registergericht eingereicht werden. Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Der Kassenbericht wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgetragen, der Prüfbericht von einem Kassenprüfer.

§ 17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit einem Kalenderjahr.

§ 18. Auflösung des Vereins

18.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

18.2

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.

18.3

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Hier ist eine Vertretung abwesender Mitglieder nicht möglich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.

18.4

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

18.5

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Jeder Liquidator hat Einzelvertretungsmacht.

18.6

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Lauingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Zwecke gemeinnütziger Art verwenden muss.

§ 19. Ordnungen

Als Ergänzung und Erläuterung dieser Satzung kann der Vorstand oder Beirat mindestens folgende Ordnungen erlassen:

Geschäftsordnung
Ruderordnung
Surfordnung

Ordnungen bzw. deren Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen des Beirats. Sie dürfen der Satzung nicht zuwider laufen.

§ 20. Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen und abzuändern, wenn dies anlässlich der Neufassung der Satzung durch Finanzamt oder Registergericht gefordert wird und der Zweck dadurch nicht grundsätzlich geändert wird.

§ 21. Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2009 und tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die bisherige Satzung vom 29. März 1996 tritt damit außer Kraft.

Lauingen, den 13. März 2009